

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0726/2026

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische
Steuerung

Bearbeiter/in: Staneczek, Frank

Haushaltswirksamkeit:

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

nein ja, bei

nein ja

nein ja

nein ja

nein ja

Produkt: 36380

Betrag:

Betrag:

Betrag: 1.824,95 €

Fundstelle:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ergebnishaushalt 2025; Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen sowie von zweckgebundenen Erträgen des Haushaltsjahres 2025 nach § 17 GemHVO

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen sowie von zweckgebundenen Erträgen im Ergebnishaushalt von 2025 in das Haushaltsjahr 2026.

Begründung:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

Nach § 17 Abs. 5 ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald Ermächtigungen übertragen werden sollen.

Folgende Ansätze im Bereich des Ergebnishaushaltes sollen übertragen werden:

Bei dem Produktsachkonto 36380.5450000 (Familiengerichts – und Jugendgerichtshilfe / Sonstige Transferaufwendungen) – werden Mittel in Höhe von

1.824,95 €

in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass es sich bei der **Übertragung** bei dem Produktsachkonto 36380.5450000 nicht um eine **übertragene Ermächtigung** im haushaltsrechtlichen Sinne handelt, sondern **eigentlich um zweckgebundene Erträge**.

Die Absetzung des nicht zweckentsprechend verwendeten Betrages bei dem Sachkonto selbst, verbunden mit einer erneuten Anordnung im Folgejahr, ist **buchungstechnisch nicht möglich**.

Deshalb wurden wie oben geschildert, als Ausnahmeregelung nur für den Bereich der Geldauflagen, die oben genannten Mittel (**Rechengröße aus Erträgen abzüglich Aufwendungen**) in das Haushaltsfolgejahr übertragen.

Dadurch erhöht sich im Teilhaushalt 04 „Jugend, Familie, Senioren und Soziales“ des Haushaltsfolgejahres die Ermächtigung bei dem Posten E 12 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ um diesen Betrag entsprechend.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.